

## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.

## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.

## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.

## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.



## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.

## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.

## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.

## 2024 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

Satzung 2019	Satzung 2024	Bemerkung
<b>§8 (5) Protokoll</b>	<b>§8 (5) Protokoll</b>	
(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird unter Angabe des Einstellungsdatums zwei Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wird gegen das Protokoll nach zwei Wochen seit Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen.	(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.  Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.	Dies ist nur dann erlaubt, wenn die Mitglieder einen geschützten Bereich zur Einsicht haben.  Internet ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	<b>§7 (1) Vorstandschaft</b>	
1.i) PR-/Pressereferent(in) 1.j) Webseiten-Betreuer(in)	1.i) Medien-Referent(in) 1.j) IT-Admin	Deutlichere Aufgabe Inhaltlich Technisch, Programmierung
<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	<b>§9 (3) Haushalts- und Kassenführung</b>	
(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 10.000 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.	(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können	Betrag wird auf realistische Zahlen reduziert, das sind 10% der zu erwartenden Einnahmen. Statt 40%.
<b>§10 (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	
(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.	- entfällt -	Diese Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
<b>§11 Wanderjugend</b>	<b>§11 Jugend</b>	
		Formelle Anpassung – früher: „Wanderjugend im FAV“, weil WJ im dt. Wanderverband Mitglied.  Vorgabe Jugendring

<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	<b>§12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks</b>	
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V." mit Sitz in Bischberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Auf alle Fälle Adress-Änderung zur Richtigstellung
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	Umwidmung an einen lokalen, seelenverwandten Verein statt einem Verband/Landesverband, der gegen uns geklagt hat.